



Meldungen bei Fortsetzung der Haltung

a) Abhandenkommen

Sie sind verpflichtet, das Abhandenkommen eines Tieres aus Ihrer Haltung **unverzüglich** dem Landesamt mitzuteilen. Da im Hinblick auf die dann bestehende Gefährdungslage Ihr schnelles Handeln notwendig sein wird, sollten Sie das Abhandenkommen eines Tieres direkt durch einen Anruf bei der Nachrichtenbereitschaftszentrale des Landesamtes (**0201/714488**) melden.

b) Änderungsanzeige

Es besteht eine Anzeigepflicht gegenüber dem Landesamt innerhalb von **zwei Wochen** bei folgenden Änderungen (**Formular 01**):

- Wechsel des Haltungsortes,
- Tod oder
- Abgabe an eine geeignete Stelle (§ 1 Absatz 2 GiftTierG NRW) oder Haltungsperson außerhalb Nordrhein-Westfalens

sowie die Empfehlung, Nachkommen von Tieren aus einer berechtigten und angezeigten Bestandshaltung innerhalb von zwei Wochen beim Landesamt zu melden (Ziffer 5).

Um eine Änderung anzuzeigen oder Nachkommen in Ihrem Bestand zu melden, können Sie das Online-Meldesystem als schnellsten und unkompliziertesten Weg verwenden. Das notwendige **Formular 01** ist im Online-Meldesystem, aber auch zum Download auf der Homepage des Landesamtes hinterlegt.

Verstöße gegen die gesetzlichen Verpflichtungen können ebenfalls eine Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro nach sich ziehen. Im Rahmen der Bußgeldverfahren können die Tiere auch eingezogen werden.

Meldung von Nachkommen aus der Bestandshaltung

Für Gifttiere aus Bestandshaltungen sieht das Gifttiergesetz kein Vermehrungsverbot vor. Sie haben die Möglichkeit, in Ihrem Bestand geborene bzw. geschlüpfte giftige Tiere unter Verwendung des **Formulars 01** (Änderungsanzeige, Meldung von Nachkommen) innerhalb von **zwei Wochen** beim Landesamt zu melden. Diese Möglichkeit, die sich nur auf Nachkommen der von Ihnen gehaltenen Tiere bezieht, wird Ihnen in Ihrem eigenen Interesse zur Verfügung gestellt und ausdrücklich empfohlen. Zudem wird empfohlen, Ihren Versicherer über Nachkommen aus der Bestandshaltung zu informieren, um den Versicherungsschutz auf die Anzahl der dann gehaltenen Gifttiere anzupassen.

Wenn die Nachkommen nicht gemeldet werden, muss bei einer möglichen Kontrolle davon ausgegangen werden, dass Sie diese Gifttiere illegal neu angeschafft haben, da nach einer gewissen Zeit nicht mehr bzw. ausschließlich zeitnah nach der Geburt oder dem Schlüpfen nachweisbar ist, dass es sich um Nachkommen aus dem Bestand handelt. Auch wenn Sie beabsichtigen, Nachkommen legal an eine dritte Person oder Stelle abzugeben, was dem Landesamt angezeigt werden muss, ist grundsätzlich von einer illegalen (strafbewehrten!) Neuanschaffung auszugehen.

Geeignete Haftpflichtversicherung

Für eine Fortführung der Haltung von Gifttieren ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1.000.000 Euro für durch von Ihnen gehaltene Gifttiere verursachte Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden, die durch das Einfangen entwichener Tiere verursacht werden, nachzuweisen. Eine solche Haftpflichtversicherung ist von Ihnen abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

Bei der Haftpflichtversicherung handelt es sich um eine Pflichtversicherung im Sinne des § 113 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Nach § 113 Absatz 2 VVG hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer unter Angabe der Versicherungssumme zu bescheinigen, dass eine der zu bezeichnenden Rechtsvorschrift – hier § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Gifttiergesetzes – entsprechende Pflichtversicherung besteht. Dazu müssen Sie Ihren Versicherer auffordern, Ihnen einen entsprechenden Nachweis in Form einer (max. zweiseitigen) Bescheinigung über die von Ihnen abgeschlossene und den Vorgaben des Gifttiergesetzes entsprechende Versicherung zur Vorlage beim Landesamt zukommen zu lassen. Bitte achten Sie darauf, dass aus der Bescheinigung vor allem die Mindestversicherungssumme und die Abdeckung von Schäden durch das Entweichen Ihrer Gifttiere hervorgehen! Außerdem ist sicherzustellen, dass sich der Versicherungsschutz auch tatsächlich auf die Art und Zahl der gehaltenen Gifttiere erstreckt. Auch dies sollten Sie sich von Ihrer Versicherung bescheinigen lassen. Außerdem sollten Sie klären, ob auch eine ggf. in Betracht kommende Erhöhung der Anzahl der Tiere durch Nachzuchten von der Versicherung abgedeckt ist oder ob der Versicherungsvertrag in einem solchen Fall anzupassen wäre.

Vor allem bei Vertragsänderungen oder einem Wechsel des Versicherers ist besonders darauf zu achten, dass auch in einem neuen Vertrag alle o.g. Aspekte berücksichtigt sind. Es wird empfohlen, den Vertragsinhalt eingehend mit dem Versicherer zu besprechen, damit Sie die Gewissheit haben, dass dieser Ihnen die Leistungen anbieten kann, die nach dem Gifttiergesetz erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie als Haltungsperson für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Haftpflichtversicherung für die von Ihnen gehaltenen Gifttiere zu jeder Zeit verantwortlich sind. Ein nicht bestehender oder nicht ausreichender

Versicherungsschutz erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 9 Absatz 1
Gifftiergesetz

Kontakt:

Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung
Fachbereich 2.4 - Gifftiergesetz
40208 Düsseldorf

Tel.: Frau Wegener, 02361-305-3212
Frau Dr. Ehlers, 02361-305-3139
Fax: +49 (0)2361-305-3439

E-Mail: Tierschutz@lave.nrw.de
Claudia.Wegener@lave.nrw.de
Sybille.Ehlers@lave.nrw.de

Abhandenkommen von Gifttieren: bitte unverzügliche Meldung an die
Nachrichtenbereitschaftszentrale des LAVE

Tel.: **0201/714488**

Ggf. auch Feuerwehr und Polizei informieren!